

Heikle völkerrechtliche Überprüfung der Verschleppung

Die Klagemöglichkeiten und ihre Risiken. Von Helen Keller

Völkerrechtlich bestehen drei Möglichkeiten, die Verschleppung der Schweizer in Libyen von einer unabhängigen Instanz prüfen zu lassen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens ist aber genau zu bedenken, auch wegen ausserrechtlicher Faktoren.

Das libysche Regime hatte Max Göldi und Rachid Hamdani fast acht Wochen an einem geheimen Ort gefangen gehalten. Während dieser Zeit waren die beiden Schweizer in Isolationshaft, d. h., sie hatten keinen Kontakt zu ihrem Anwalt, der Botschaft in Tripolis oder ihren Familienangehörigen. Die Schweiz klärt, ob sie den Vorfall von einer internationalen Instanz überprüfen lassen soll.

Klarer Völkerrechtsbruch

Das Völkerrecht garantiert Personen, die in staatlichen Gewahrsam genommen werden, bestimmte Menschenrechte. Bei Strafverfahren sind diese Garantien besonders weit ausgebaut. Völkerrechtlich verankert sind sie auf internationaler Ebene im Uno-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, auf regionaler Ebene in der Afrikanischen Charta der Menschenrechte. Beide Abkommen hat Libyen unterzeichnet. Libyen hat auch das Fakultativprotokoll zur Individualbeschwerde an den Uno-Menschenrechtsausschuss ratifiziert.

In Strafverfahren, in denen Personen in einem fremden Staat in die Mühlen der Justiz geraten sind, sieht das Völkerrecht vor, dass sie mit ihrer Botschaft in Kontakt treten dürfen. Das Botschaftspersonal hilft bei der Suche nach einem Übersetzer oder einem Verteidiger. Dieses Recht ist in der Wiener Konvention über die konsularischen Beziehungen verankert, die sowohl von Libyen als auch von der Schweiz ratifiziert worden ist. Sowohl die Verfahrensgrundrechte des Uno-Paktes wie auch die Verpflichtungen aus der Wiener Konsularkonvention sind während der Verschleppung klar verletzt worden.

IGH-Zuständigkeit unsicher

Nicht jede Völkerrechtsverletzung wird aber von einem internationalen Organ überprüft. Nur wenn ein Staat rechtliche Schritte gegen einen anderen Staat einleitet oder – ausnahmsweise – wenn ein Individuum den Rechtsweg beschreiten kann, kommt es zu einer

Überprüfung. Im Falle der Verschleppung der beiden Schweizer bieten sich drei Gremien an: zum einen der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH), zum anderen der Uno-Menschenrechtsausschuss oder die Afrikanische Kommission für Menschenrechte. Voraussetzungen, Prüfungsumfang und Rechtswirkung sind in diesen Verfahren unterschiedlich ausgestaltet.

Individuen sind vor dem IGH nicht als Kläger zugelassen. Deshalb könnte nur die Schweiz die Verschleppung in Den Haag einklagen. Der IGH kann zudem nur aktiv werden, wenn die Parteien seine Zuständigkeit anerkannt haben. Da Libyen die Zuständigkeit für den IGH weder allgemein (gemäss IGH-Statut) noch für die Wiener Konsularkonvention im Speziellen (gemäss Fakultativprotokoll) anerkannt hat, dürfte diese Voraussetzung nicht ohne weiteres gegeben sein.

Die beiden verschleppten Schweizer selber könnten sich zwar nicht an den IGH, aber sehr wohl an den Uno-Menschenrechtsausschuss oder die Afrikanische Kommission für Menschenrechte richten, deren Verfahren ähnlich ausgestaltet sind. Vorausgesetzt wird unter anderem, dass der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft ist. Im vorliegenden Fall müssten Hamdani und Göldi mit Hilfe ihres libyschen Anwaltes eine Beschwerde in Tripolis gegen die libyschen Beamten einreichen, um die Umstände ihrer Verschleppung überprüfen zu lassen. Die Prüfung auf internationaler Ebene ist subsidiär, d. h., man will dem der Verletzung beschuldigten Staat die Chance geben, die Sache selbst in Ordnung zu bringen, bevor man ihn an den internationalen Pranger stellt.

Ein solches Verfahren vor den libyschen Behörden wäre für die beiden Schweizer mit Aufwand, Kosten und einem beträchtlichen Sicherheitsrisiko verbunden. Der Menschenrechtsausschuss sieht ausnahmsweise von der Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges ab, wenn die Beschwerdeführer geltend machen können, dass der nationale Beschwerdeweg von allem Anfang an nichts gebracht hätte.

Vor- und Nachteile

Der Menschenrechtsausschuss und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte sind keine Gerichte, ihre Entscheide sind rechtlich nicht verbindlich. Immerhin können beide Organe in einem Verfahren autoritativ feststellen, dass die Menschenrechte verletzt worden sind, und den betreffenden Staat anweisen, Abhilfe zu schaffen. Beide

Gremien sind nur kompetent, die Verletzung der Menschenrechte zu überprüfen. Das Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuss ist kostenlos, unkompliziert und relativ schnell.

Der IGH hingegen erlässt Urteile, die für die Streitparteien verbindlich sind. Was der IGH im konkreten Fall überprüfen würde, hängt einerseits von der Entscheidung über seine Zuständigkeit und andererseits von den Anträgen der Parteien ab. Bei der Frage, ob Libyen die Wiener Konsularkonvention verletzt hat, könnte der IGH auch eine allfällige Rechtfertigung der Wüstenrepublik prüfen.

Die Libyer könnten sich auf den Standpunkt stellen, sie hätten die beiden Schweizer wegen der geplanten militärischen Befreiung an einen geheimen Ort bringen müssen. Ein solcher Befreiungscoup auf libyschem Hoheitsgebiet hätte nämlich auch eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung dargestellt. Es wäre durchaus denkbar, dass der IGH die Verletzung der Wiener Konsularkonvention durch die libyschen Beamten zwar feststellt, aber auch zu einer völkerrechtlich verpönten Befreiungsaktion der Schweiz Stellung nehmen würde. Damit würde die Schweiz nur einen Sieg nach Punkten, aber nicht auf der ganzen Linie erreichen. Dieser Umstand sollte vor einer Klageeinreichung beim IGH wohlbedacht werden.

Überhaupt müssen vor einem Gang nach Den Haag Risiken und Nutzen eines solchen Vorgehens sorgfältig abgewogen werden. Zwar wäre es völkerrechtlich zu begrüssen, wenn sich der IGH zu dieser Angelegenheit äussern könnte, aber ohne eigenen diplomatischen Schaden bringt man einen anderen Staat nicht vor den IGH. Der Preis könnte zudem angesichts der umstrittenen Zuständigkeit des IGH, des beschränkten Mandats, der Gefahr eines langwierigen Verfahrens und der möglichen Verurteilung der schweizerischen Befreiungspläne zu hoch sein.

Helen Keller ist Professorin für Völkerrecht an der Universität Zürich und Mitglied des Uno-Menschenrechtsausschusses. Falls dieser sich zur Verschleppung von Rachid Hamdani und Max Göldi äussern müsste, würde sie in den Ausstand treten.